



---

**Sachstand**

---

**Anrechnung der Energiepreispauschale als Einkommen  
bei Leistungsempfängern nach SGB II und SGB VIII**

---

## **Anrechnung der Energiepreispauschale als Einkommen bei Leistungsempfängern nach SGB II und SGB VIII**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 – 080/22, WD 6 – 3000 – 095/22  
Abschluss der Arbeit: 17.11.2022  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Anrechnung der Energiepreispauschale bei Empfängern von Arbeitslosengeld II (WD 6)</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Anrechnung der Energiepreispauschale bei Empfängern von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (WD 9)</b>	<b>5</b>

## 1. Einleitung

Aufgrund der Energiepreisentwicklung im Jahr 2022 sind Bevölkerungsgruppen, denen Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Erzielung ihrer Einkünfte entstehen, besonders stark belastet. Sie sollen ab dem 1. September 2022 mit der Energiepreispauschale, einer einmaligen Auszahlung von 300 Euro, entlastet werden. Diese Pauschale ist in den §§ 112 – 122 Einkommensteuergesetz (EStG)<sup>1</sup> in der Form ausgestaltet, dass sie nach § 113 EStG für die Anspruchsentstehung das Erzielen von Einkünften (unter anderem aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) voraussetzt und grundsätzlich steuerrechtlich als Einnahme zu berücksichtigen ist.

## 2. Anrechnung der Energiepreispauschale bei Empfängern von Arbeitslosengeld II (WD 6)

Für einkommensabhängige Sozialleistungen, zu denen auch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch<sup>2</sup> (SGB II) zählen, ist unter anderem maßgeblich, welche Einkünfte als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dabei ist der Einkommensbegriff in den verschiedenen Leistungsgesetzen meist unterschiedlich definiert.

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist unter anderem, dass die Person hilfebedürftig ist, § 7 SGB II. Hilfebedürftig ist gemäß § 9 Abs. 1 SGB II, „wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“ §§ 11, 11a und 11b SGB II legen fest, welches Einkommen bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen ist. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen grundsätzlich Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen zu berücksichtigen.

Davon unabhängig kann jedoch auch spezialgesetzlich festgelegt sein, dass eine bestimmte Leistung nicht als Einkommen bei einkommensabhängigen Sozialleistungen zu berücksichtigen ist. Dies ist bei der in den §§ 112 ff. EStG geregelten Energiepreispauschale der Fall. So heißt es in § 122 EStG ausdrücklich: „Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“ Laut der Gesetzesbegründung ist die Regelung des § 122 EStG erforderlich, „damit die mit der Zahlung der Pauschale intendierte Wirkung auch bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen erzielt wird.“<sup>3</sup>

- 
- 1 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743).
  - 2 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 921).
  - 3 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/1333 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 und b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/1412 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, Bundestagsdrucksache 20/1765, S. 26.

Die Regelung in § 122 EStG hat zur Folge, dass die Energiepreispauschale beispielsweise bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, für deren Anspruch auf Leistungen unter anderem Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II Voraussetzung ist, nicht auf das Einkommen angerechnet wird.

Gefragt wurde, ob eine entsprechende Ausnahmeregelung bestehe, die für bereits erwerbstätige Empfänger von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine vergleichbare Wirkung entfalten könnte.

### **3. Anrechnung der Energiepreispauschale bei Empfängern von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (WD 9)**

Im Jahr 2021 lebten knapp über 40 000 Volljährige in Heimen und Pflegefamilien.<sup>4</sup> Diese befinden sich oftmals in einer Ausbildung und bereiten sich als sogenannte „Care Leaver“ auf einen Ausstieg aus der Kinder- und Jugendhilfe und den Beginn eines selbstständigen Lebens vor. Gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII<sup>5</sup> haben sie grundsätzlich für die in § 91 SGB VIII aufgeführten Leistungen bis zu 25 Prozent<sup>6</sup> ihres Einkommens als Kostenbeitrag abzuführen. Dies soll nicht zur Refinanzierung der Jugendhilfe dienen, sondern stellt eine erzieherische Eigenbeteiligung der Empfänger dar.<sup>7</sup> Nach § 93 SGB VIII gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (mit Ausnahme von Grundrente nach dem BVG<sup>8</sup> und Renten und Beihilfen nach dem BEG<sup>9</sup>). Davon abzusetzen sind gezahlte Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie angemessene Beiträge zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. Als eine Geldleistung ist die Energiepreispauschale somit dem Einkommen des Empfängers zuzuordnen und fällt nicht unter die gesetzlich definierten Ausnahmen beziehungsweise absetzbaren Positionen.

- 
- 4 Statistisches Bundesamt, 210 000 junge Menschen wuchsen 2021 in Heimen oder Pflegefamilien auf, vom 27. Oktober 2022, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilung/gen/2022/10/PD22\\_454\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilung/gen/2022/10/PD22_454_225.html).
  - 5 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959).
  - 6 Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 ist der Anteil des Kostenbeitrags von bis zu 75 Prozent bereits auf maximal 25 Prozent herabgesetzt worden. Dieser wird nun aus dem aktuellen Monatseinkommen berechnet und nicht wie zuvor aus dem durchschnittlichen Einkommen des Vorjahres, vergleiche das Gesetz zur Stärkung von Kindern- und Jugendlichen in der Fassung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)
  - 7 Grüter, Susanne, Ein Euro für mich, drei fürs Jugendamt, 4. August 2019, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/heim-und-pflegekinder-ein-euro-fuer-mich-drei-fuers-100.html>.
  - 8 Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 1012).
  - 9 Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1953 (BGBl. I, 1387), zuletzt geändert durch Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).

Zunächst könnte wie bei den Empfängern von Arbeitslosengeld II die Trennung von der Energiepreispauschale und dem Einkommen nach § 122 EStG in Betracht kommen. Dafür müsste es sich um eine Sozialleistung handeln. Im Unterschied zu der einkommensabhängigen Auszahlung von Arbeitslosengeld II, handelt es sich bei der Kostenbeteiligung von Kinder- und Jugendhilfeempfängern jedoch um eine einkommensabhängige Erhebung von Kostenbeiträgen. § 122 EStG erfasst diese Konstellation daher nicht.

Als eine andere Ausnahmeregelung könnte § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII einschlägig sein. Demnach zählen „*Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen*“, nicht zum Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen. Entscheidend ist somit, ob zwischen den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Energiepreispauschale Zweckidentität besteht. Diese muss in Bezug auf die konkrete Leistung der Jugendhilfe ermittelt werden, und die verglichenen Leistungen müssen dasselbe Ziel erreichen wollen beziehungsweise sich auf denselben Bedarf richten.<sup>10</sup> Dafür genügt jede Zweckbestimmung, auf die aus den gesetzlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung geschlossen werden kann.<sup>11</sup>

Die in SGB VIII aufgeführten Leistungen sind Mittel zur Förderung der Entwicklung junger Menschen und sollen dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII. Die individuelle Kostenbeitragserhebung ist nach § 91 SGB VIII unter anderem vorgeschrieben für die Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform, die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder in einer Tagesgruppe und die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. Die Energiepreispauschale dient der Entlastung von unbeschränkt Steuerpflichtigen, Rentnern und Versorgungsempfängern angesichts erhöhter Energiepreise. Sie ist Teil eines Maßnahmenpakets, das mehrere andere Entlastungen umfasst, wie die Strom- und Gaspreisbremsen, einen ermäßigten Steuersatz für Gas, weniger Stromkosten und einen stabilen CO<sub>2</sub>-Preis. Im Gegensatz zu der rein finanziellen Hilfe durch die Energiepreispauschale für die Überbrückung krisenbedingter Preisschwankungen sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe primär sozialer und pädagogischer Natur. Sie sollen Nachteilen entgegenwirken, die aufgrund des sozialen Umfelds entstehen und Chancengleichheit für das zukünftige Leben herstellen. Grundsätzlich dienen die Leistungen damit unterschiedlichen Zweckrichtungen.

Eine Schnittstelle kann sich ergeben, wenn Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen (oder auch des jungen Volljährigen, § 41 SGB VIII) gewährt werden, um einen regelmäßigen Bedarf zu decken, der im Zusammenhang mit erhöhten Energiepreisen steht, beispielsweise die Übernahme von Kraftstoffkosten, die für den Arbeitsweg entstehen. Würde in einem solchen Fall von Zweckidentität ausgegangen werden, wäre die Energiepreispauschale nicht auf das Einkommen anzurechnen. Allerdings müsste sie für die Kraftstoffkosten aufgewendet werden. Die Hilfsleistungen für die Kraftstoffkosten würden dann erst nach dem Einsatz der Energiepreispauschale

---

10 BVerwG, Urteile vom 12.07.1996 – 5 C 18.95 und vom 24.1.2017 – 5 C 15.16.

11 BVerwG, Urteil vom 11.03.1993 – 3 C 18.90.

---

wieder gewährt werden. Denn durch die Regelung des § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII soll verhindert werden, dass die Leistungsempfänger Leistungen vom Träger der Jugendhilfe und eine Geldleistung von einer anderen Stelle für denselben Zweck erhält.<sup>12</sup>

In gleicher Weise verhält es sich mit der Ausnahme in § 93 Abs. 1 S. 4, 2. Alt. SGB VIII. Sie bestimmt, dass Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, zwar nicht als Einkommen zu berücksichtigen, jedoch vorrangig einzusetzen sind. Daher würde der Jugendhilfeberechtigten aufgrund der Energiepreispauschale entsprechend weniger Leistungen aus der Jugendhilfe empfangen und hätte auch in diesem Fall – anders als erwerbstätige Sozialhilfeempfänger nach § 122 EStG – keinen finanziellen Vorteil.

Dem Bundestag liegt derzeit ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung für die Abschaffung der Kostenheranziehung zur Beratung vor.<sup>13</sup> Würde diese abgeschafft werden, wären erwerbstätige Empfänger von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Hinblick auf die Auszahlung Energiepreispauschale mit den durchschnittlichen Erwerbstätigen gleichgestellt – das heißt, sie würden die Energiepreispauschale in voller Höhe erhalten, müssten sie aber versteuern.

\*\*\*

---

12 Winkler, in: Rolfs, Christian et al., BeckOK Sozialrecht, 1. September 2022, SGB VIII § 93 Rn. 4d.

13 Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, 19. September 2022, BT-Drs. 20/3439.